



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-243

DATUM 09.07.2012

BETREFF **Vollzug des Waffengesetz (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des LKA Baden-Württemberg vom 12.07.2011

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

Karambit-Messer.

Ein Karambit ist ein aus dem Raum Indonesien, Malaysia und den Philippinen stammendes Messer. Der zur Begutachtung vorgelegte Gegenstand wird von der Firma Cold Steel, Manchester, England, hergestellt und wie folgt vertrieben: „Cold Steel Steel Tiger CS49KS Secure-Ex Scheide Klingenlänge 11,5 cm, Gesamtlänge 24 cm“.

BKA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung: vorgelegtes Karambit-Messer mit Scheide

Es ist zu prüfen, ob es sich hier um eine Hieb- und Stoßwaffe im Sinne der Nummer 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 handelt. Weiterhin ist zu prüfen, ob das vorliegende Messer die Kriterien eines Faustmessers im Sinne der Nummer 2.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 erfüllt und es sich somit um ein verbotenes Faustmesser im Sinne der Nummer 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - handelt.

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Im Einzelfall kommt es darauf an, ob das Messer in seiner gesamten Gestaltung objektiv dazu bestimmt ist, als Waffe die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (WaffVwV).

Beurteilung:

Das Karambit-Messer unterscheidet sich von einem herkömmlichen Gebrauchsmesser in der Ausgestaltung der Klingensform, Klingenlänge und der Griffgestaltung. Nach den technischen Merkmalen und kulturellen Vorgaben handelt es sich um ein Messer, das dazu bestimmt ist, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen.

Im Gegensatz zu einem Faustmesser ist bei der besonderen Konstruktion des Messers ein Zusteichen in gerader, direkter Linie nicht möglich, da die Klinge aus technischer Sicht nicht quer zum Griff verläuft. Das Griffstück ermöglicht auch nicht das Abstützen in der Handinnenfläche vergleichbar einem Faustmesser, so dass eine erhöhte Kraftübertragung beim Zusteichen nicht möglich ist. Die Krümmung der Klinge verläuft in beinahe direkter Folge zur Krümmung des Griffstückes. Im Gegensatz zu einem Faustmesser steht die Klinge bei geballter Faust nicht zwischen den Fingern hervor, so dass die Kraftwirkungslinie vom Unterarm

SEITE 3 VON 3 zur Klingenspitze keine annähernd gerade Linie ergibt. Es handelt sich um ein Messer, das als Hieb- und Reißwaffe Verwendung findet, so dass ein Einsatz wie beim Faustmesser bestimmungsgemäß nicht vorgesehen ist.

Ergebnis:

Das Messer wird als **Hieb- und Stoßwaffe** im Sinne der Nummer 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und somit als Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG eingestuft.

Da zu beurteilende Messer ist jedoch **kein** Faustmesser im Sinne der Nummer 2.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1.

Die Verbotseigenschaft im Sinne der Nummer 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - wird **verneint**.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wahl

